

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0085/2010
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 25.01.2010

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, für das Kalenderjahr 2010

Beratungsfolge

09.02.2010	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
17.02.2010	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
04.03.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.03.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
17.03.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
17.03.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e. V. beantragt mit Schreiben vom 21.01.2010 stellvertretend für die Kaufleute der Innenstadt für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an den Sonntagen **02.05.2010, 31.10.2010 und 05.12.2010** (2. Adventssonntag) die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben, Anlage 2.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Durch Beschluss vom 03.02.2010, V/0081/2010, ist die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.03.2008 (Amtsblatt Nr. 5 vom 20.03.2008, Seite 28) dahingehend geändert, dass die Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich des Frühjahrssend- und des Herbstsendsonntags 2010 aufgehoben wurde. Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, liegt deshalb in diesem Jahr

kein genehmigter verkaufsoffener Sonntag vor. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an den drei Sonntagen freizugeben.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ ausgewiesen ist. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner nicht mehr vorgeschrieben ist, habe ich diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 02.05.2010, 31.10.2010 und 05.12.2010 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen